



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 42581, Nachtrag 03

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 42581, Nachtrag 03

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: 47530

Inhaber der ABE Borbet GmbH
und Hersteller: D-59969 Hallenberg-Hesborn

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 42581, Nachtrag 03

-2-

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 47530, dürfen in den im beiliegenden Nachtragsgutachten beschriebenen Ausführungen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55177596 (03. Ausf.) genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengröße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 28.05.1998 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 06. Juli 1998
Im Auftrag
Jonxis

Beglaubigt
Jonxis
Krüger



Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 42581

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 15 H2, Typ 47530, des Genehmigungsinhabers Borbet GmbH, D-59969 Hallenberg-Hesborn, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Auftraggeber Rondell Leichtmetallräder GmbH
Maria-Eich-Straße 3
82166 Gräfelfing

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
Typ 47530
Radgröße 7 J x 15 H2
Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø(mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
I	47530 LK98I/ohne Ring	4/98/58,1	32	590	1910
ZD-B	47530 D/Ø54,1 Z	4/100/54,1	35	590	1910
ZD-D	47530 D/Ø56,1 Z	4/100/56,1	35	590	1910
ZD-E	47530 D/Ø56,6 Z	4/100/56,6	35	590	1910
ZD-F	47530 D/Ø57,1 Z	4/100/57,1	35	590	1910
ZD-J	47530 D/Ø59,1 Z	4/100/59,1	35	590	1910
ZD-L	47530 D/Ø60,1 Z	4/100/60,1	35	590	1910
A	47530 LK108A/ohne Ring	4/108/57,1	38	615	1980
ZF-F	47530 F/Ø57,1 Z				
ZG-R	47530 LK114,3G/Ø66,1Z	4/114,3/66,1	38	545	1935
Y	47530 LK114,3Y/ohne Ring	4/114,3/67,1	38	545	1935
ZG-N	47530 LK114,3G/Ø64,1Z	4/114,3/64,1	38	545	1935
X	47530 LK100X/ohne Ring	5/100/57,1	30	530	1935
QQ	47530 LK110QQ/ohne Ring	5/110/65,1	38	640	1980
ZR-F	47530 R/Ø57,1 Z	5/112/57,1	38	640	1980
ZR-S	47530 R/Ø66,6 Z	5/112/66,6	38	640	1980
J	47530 LK114,3J/ohne Ring	5/114,3/60,1	38	640	1980
ZS-L	47530 LK114,3S/Ø60,1Z				
ZS-T	47530 LK114,3S/Ø67,1Z	5/114,3/67,1	38	640	1980
B	47530 LK120B/ohne Ring	5/120/72,6	40	535	1935
T	47530 LK100T/ohne Ring	4/100/54,1	36	590	1910
P	47530 LK108P/ohne Ring	5/108/65,1	36	640	1980
E	47530 LK108E/ohne Ring	5/108/60,1	36	640	1980
D	47530 LK112D/ohne Ring	5/112/66,6	36	640	1980
W	47530 LK112W/ohne Ring	5/112/57,1	36	640	1980
CA	47530 LK114,3CA/ ohne Ring	5/114,3/71,6	36	640	1980
ZF-M	47530 F/Ø63,4 Z	4/108/63,4	38	615	1980
ZS-N	47530 LK114,3S/Ø64,1Z	5/114,3/64,1	38	640	1980
ZS-R	47530 LK114,3S/Ø66,1Z	5/114,3/66,1	38	640	1980
U	47530 LK100U/ohne Ring	5/100/54,1	36	530	1935
ZS-E	47530 LK114,3S/Ø56,6Z	5/114,3/56,6	38	640	1980

Kennzeichnung

KBA-Nummer	42581/1
Herstellerzeichen	Rondell
Radtyp und Ausführung	47530 (s.o.)
Radgröße	7Jx15H2
Einpreßtiefe	ET (s.o.)
Gießereikennzeichen	GBA
Herkunftsmerkmal	Made in Germany
Herstellungsdatum	Monat und Jahr

Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder vom 27.07.1982 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Felgenhornprüfung

Aufgrund bereits positiv durchgeführter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühtest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 7,9 kg.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeführten Bedingungen zu verwenden.

Anlagen

Beschreibung	-	22.05.96
Radzeichnung	RD47530.01	29.10.92
	mit Änderung vom	11.02.93
Radzeichnung	RS47530.02	29.10.92
	mit Änderung vom	11.02.93
Radzeichnung	RD47530.04	02.11.92
	mit Änderung vom	11.02.93
Radzeichnung	RD47530.05	02.11.92
	mit Änderung vom	31.01.95
Radzeichnung	RD47530.06	25.02.93
	mit Änderung vom	30.04.93
Radzeichnung	RD47530.10	30.11.95
Radzeichnung	RD47530.11.	10.05.95
	mit Änderung vom	22.07.96
Radzeichnung	RD47530.03	29.10.92
	mit Änderung vom	25.03.93
Befestigungsmittelzeichnung	Z0150	03.09.87
Befestigungsmittelzeichnung	Z0062	15.11.89
	mit Änderung vom	14.03.91
Befestigungsmittelzeichnung	Z0063	11.12.89
Befestigungsmittelzeichnung	Z0056	24.05.88
	mit Änderung vom	12.03.91
Befestigungsmittelzeichnung	3712T21	09.09.96
Befestigungsmittelzeichnung	2042	20.10.92
Befestigungsmittelzeichnung	2021	14.07.96
Zentrierringzeichnung	2018	29.05.92
	mit Änderung vom	14.10.92

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 3 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Januar 1993.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 28.Mai 1998

Klauck

00006867.DOC

ANLAGE 20 zum Gutachten Nr. **55177596** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ 47530
 Hersteller Rondell Leichtmetallräder GmbH

Seite 1 von 4

Auftraggeber Rondell Leichtmetallräder GmbH
 Maria-Eich-Straße 3
 82166 Gräfelfing

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Typ 47530
 Radgröße 7Jx15H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø(mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
ZS-N	47530 LK114,3S/Ø64,1Z	5/114,3/64,1	38 (+1)	640	1980

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 42581
 Herstellerzeichen Rondell
 Radtyp und Ausführung 47530 (s.o.)
 Radgröße 7Jx15H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Giessereikennzeichen GBA
 Herkunftsmerkmal Made in Germany
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,5	60° Kegel	100	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55177596) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990, Anhang I wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Honda
 Spurverbreiterung innerhalb 2%

ANLAGE 20 zum Gutachten Nr. **55177596** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ 47530
Rondell Leichtmetallräder GmbH

Seite 2 von 4

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Honda CR-V RD1 e6*95/54*0044*..	94	205/70R15	K07	A01 A02 A04
	94	215/65R15	K02 K08 K49 Z70	A05 A08 A09
	94	225/60R15	K42 K49 K50 Z70	A12 A14 A23
	94	225/65R15	K42 K49 K50 Z70	S01
	94	235/60R15	K04 K42 K49 K50 Z70	
Honda Integra DC2 e6*95/54*0052*..	140	195/55R15	K02	A01 A02 A04
	140	205/50R15	K42 R70	A05 A08 A09 A12 A14 A23 S01
Honda Prelude BB6 e6*95/54*0037*..	136	195/60R15	K07 K11 M+S	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A23 S01
Honda Prelude 4WS BB8 e6*95/54*0038*..	136	195/60R15	K02 K07 K11 M+S	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A23 S01
Honda Shuttle RA1, RA3 e6*93/81*0002*.., e6*95/54*0050*..	110	205/65R15		A02 A04 A05
	110	215/60R15	A01 K02 K08	A08 A09 A12
	110	225/55R15	A01 K07 K42 K50	A14 A23 V15
	110	225/60R15	A01 K07 K42 K50	S01

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profilen, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

ANLAGE 20 zum Gutachten Nr. **55177596** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ 47530
Rondell Leichtmetallräder GmbH

Seite 3 von 4

Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A23 Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventile, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen , zulässig.

K02 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K04 An Achse 2 ist ggf. durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K07 Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K08 Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K11 Ggf. ist durch Nacharbeiten der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K49 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K50 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

R70 Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße(n) in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit für das Fahrzeug eine Bestätigung des Reifenherstellers zur Abnahme nach §19 bzw. §21 StVZO vorzulegen.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

ANLAGE 20 zum Gutachten Nr. **55177596** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ 47530
Rondell Leichtmetallräder GmbH

Seite 4 von 4

V15 Folgende Reifenkombinationen sind, sofern die Reifengrößen in der Spalte Bereifung aufgeführt sind, zulässig:

	Vorderachse	Hinterachse
Nr. 1	185/55R15	205/50R15, 215/45R15
Nr. 2	195/50R15	205/50R15, 215/45R15
Nr. 3	195/55R15	205/55R15, 225/50R15
Nr. 4	205/50R15	215/45R15
Nr. 5	205/55R15	225/50R15
Nr. 6	205/60R15	225/55R15
Nr. 7	205/65R15	225/60R15

Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise. Bei Fahrzeugen mit ABS, ASR oder Allrad ist die Verwendung der Reifenkombination ohne Freigabe des Reifenherstellers nicht zulässig. Es sind nur Reifen eines Herstellers und Profiltyps zulässig.

Z70 Die Befestigungsschrauben der Kunststoffradabdeckung an Achse 2 sind zu versetzen oder zu entfernen (ggf. durch Verkleben erneut befestigen).

Hinweise zum Sonderrad
entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Januar 1993.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 21. April 1998

Klauck

00005887.DOC